

Die Gemeinde Klosterlechfeld erlässt als Satzung aufgrund des Par. 2, Absatz 1 und der Par. Par. 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Schwabmünchen vom 05.03.1973 II/3 - 610/2

genehmigten

Bebauungsplan

Par. 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Fa. Fadini gilt die vom Architekten H. Rühle, Landsberg ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Par. 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet ist als ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des Par. 4 der Baunutzungsverordnung (BaunV) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt. Als zulässiges Mass der baulichen Nutzung dürfen die in Par. 17 BaunV festgesetzten Werte nicht überschritten werden.

Par. 3 Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- (2) Die Garagen mit etwaigen sonstigen Nebenanlagen sind, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Strassen u. Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.


Par. 4 Stellplätze für PKW

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellplätze "ST" dürfen zu den jeweiligen Erschliessungsstrassen hin nicht eingefriedet werden. Wird die Garage an anderer Stelle errichtet, so ist der Stellplatz entsprechend zu verlegen.


Par. 5 Dächer

- (1) Die Dächer der Hauptgebäude sind wie folgt zu gestalten:
Gebäude I als Satteldächer mit 22° - 30° Neigung
Gebäude II als Satteldächer mit 25° - 30° Neigung
- (2) Als Dacheindeckungsmaterial der Hauptgebäude sind Dachziegel oder Dachpfannen zu verwenden.
- (3) Die Dächer der Garagen können als Pult u. Flachdächer bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden. Bei Grenzabstand sind ausnahmsweise Satteldächer wie beim Hauptgebäude zulässig.


Par. 6 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 30 cm zul.

Dezember 1972
Gemeinde Klosterlechfeld, den.....

P. Rühle
.....
(Bürgermeister)


a. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss Par. 2, Abs. 6 BBauG vom 22. Dezember 1972 bis 24. Januar 1973 in Klosterlechfeld öffentlich ausgelegt.

Klosterlechfeld, den 25. Januar 1973

P. Rühle
.....
(Bürgermeister)


b. Die Gemeinde Klosterlechfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.01.1973 den Bebauungsplan gemäss Par. 10 BBauG als Satzung beschlossen

Klosterlechfeld, den 31. Jan. 1973

P. Rühle
.....
(Bürgermeister)

c. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 5.3.1973 in Verbindung mit Par. 1 der Bauordnung vom 23. Okt. 1968 - GVBl. S. 327 i. d. Fassung der Ver. vom 25. Nov. 1969 (GVBl. S. 370) genehmigt. Schwabmünchen, den 9.4.1973


.....
25. April 1973

d. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 25. Mai 1973 bis 25. Mai 1973 in Klosterlechfeld gemäss Par. 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslageung sind am 24. April 1973 ortsüblich durch Anschlag a.d. Gemeindetafel bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach Par. 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Klosterlechfeld, den 25. Mai 1973

P. Rühle
.....
(Bürgermeister)

Entwurfverfasser: Landsberg im Dez. 1972.....

HERMANN RÜHLE
BÜRGERMEISTER